

**Drucksachen der
Bezirksverordnetenversammlung
Lichtenberg von Berlin
VII. Wahlperiode**



Dringlichkeitsantrag	Drucksachen-Nr: DS/0779/VII
Ursprungsdrucksachenart: Dringlichkeitsantrag	Datum: 16.05.2013
Ursprungsinitiator: Fraktion DIE LINKE.	
Deutsch-Russisches Museum als Gedenkstätte schützen	
Beratungsfolge:	
<u>Datum</u>	<u>Gremium / Ergebnis</u>
16.05.2013	BVV BVV-020/VII

Die Bezirksverordnetenversammlung wolle beschließen:

Das Bezirksamt wird gebeten sich beim Landesgesetzgeber – dem Abgeordnetenhaus von Berlin – dafür einzusetzen, durch ein entsprechendes Änderungsgesetz das Deutsch-Russische Museum in Berlin-Karlshorst als einen besonders schützenswerten Ort in das Gedenkstättenchutzgesetz aufzunehmen.

Begründung:

Das Deutsch-Russische Museum in Karlshorst befindet sich am historischen Ort der [bedingungslosen Kapitulation](#) der [Wehrmacht](#) am [8. Mai 1945](#). Mit dem Akt der Ratifizierung der Kapitulationsurkunde in Karlshorst endete der verbrecherische [Zweite Weltkrieg](#) in Europa. Durch dieses geschichtliche Ereignis hat das Museum Karlshorst eine überregionale, historisch herausragende Bedeutung.

Alljährlich findet in dem Museum am 8. Mai ein Fest zur Erinnerung an das Ende des Zweiten Weltkriegs statt. Auch in diesem Jahr waren zahlreiche Gäste aus dem In- und Ausland angereist – Zeitzeugen, Veteranen und Opfer des Nationalsozialismus. Gestört wurde die Veranstaltung durch eine angemeldete und genehmigte NPD-Kundgebung vor dem historischen Ort. Viele Gäste zeigten sich schockiert und absolut verständnislos.

Die Wiederholung eines solchen Vorgangs kann für die Zukunft durch die Aufnahme des Deutsch-Russischen Museum in das Gedenkstättenchutzgesetz verhindert werden. Das Gesetz dient zum Schutz von Gedenkstätten, die an die Opfer der menschenunwürdigen Behandlung unter der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft erinnern. Mit dem Gesetz soll von der Ermächtigung Gebrauch gemacht werden, die der Bundesgesetzgeber im Frühjahr 2005 in das Versammlungsgesetz eingefügt hat. Danach dürfen neben dem Denkmal für die ermordeten Juden Europas weitere historisch herausragende, überregionale NS-Opfer-Gedenkorte in Berlin bestimmt werden, die vor beeinträchtigenden Demonstrationen zu schützen sind. An den vom Landesgesetzgeber bestimmten Gedenkstätten für NS-Opfer können öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge von der Versammlungsbehörde mit Auflagen bis hin zu Verboten belegt werden, wenn „nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung konkret feststellbaren Umständen zu besorgen ist, dass durch die Versammlung oder den Aufzug die Würde der Opfer beeinträchtigt wird“ (§ 15 Bs. 2 Satz 1 des Versammlungsgesetzes).

Begründung der Dringlichkeit:

Es handelt sich um ein skandalöses Ereignis – medial vielfach aufgegriffen und geeignet, das Ansehen des Bezirks nachhaltig zu beschädigen. Deshalb bedarf es einer schnellen Reaktion der Lichtenberger Bezirksverordnetenversammlung, deren demokratische Parteien nicht nur die Verantwortung haben, sich konsequent rechtsextremistischem Gedankengut entgegenzustellen, sondern auch einen weit über die Grenzen des Bezirks hinaus bekannten Gedenkort nach Kräften zu schützen.

Initiator: **Fraktion DIE LINKE.**